



## TOP NEWS

- / Übergreifende Feuerschäden
- / Gesetzes-Gefährdungen

## WEITERER INHALT

- / Kurzzeitkennzeichen nur noch mit HU
- / Planungssicherheit bei den Krankheitskosten
- / Straßenverkehrsrecht



Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, Sie haben angenehme und erholsame Osterfeiertage verbracht.

Das erste Quartal dieses Jahres ist wieder wie im Flug vergangen. Die Zeit wird immer schnelllebig. Das Jahr 2015 wird uns noch viele spannende Herausforderungen bieten, denen wir optimistisch entgegen sehen.

Mit dem Inhalt unseres ersten Newsletters 2015 möchten wir Sie mit einem bunten Strauß aus interessanten und wissenswerten Themen sowie aktuellen Neuerungen informieren.

Zusammen mit den Kraft spendenden ersten Frühlingsmonaten wünschen wir Ihnen und Ihrem Unternehmen für die kommende Zeit Gesundheit und alles Gute sowie viel Erfolg. Lassen Sie sich von den immer heller werdenden Tagen und den steigenden Temperaturen mit der nötigen Begeisterung und Motivation für Ihre Ziele anstecken und unvergessliche Augenblicke erleben.

Mit herzlichen Grüßen!

Ihr Robert Ostermann  
Vorstand

## Übergreifende Feuerschäden – Die richtige Absicherung

**Bei Schäden durch Brand kommt einer ausreichenden Versicherungsdeckung oftmals eine existenzielle Bedeutung zu. In der Regel geraten dabei die eigene Feuer- oder die Betriebsunterbrechungsversicherung in den Fokus.**

Aber was ist, wenn infolge eines Brandschadens das Eigentum von anderen Betrieben, die in unmittelbarer Nachbarschaft liegen, oder das gemietete Gebäude in Mitleidenschaft gezogen werden?

Die Gesetzeslage ist klar. Jeder Schadenverursacher haftet für selbst verursachte Schäden. Zwar gibt es in einem summenmäßig begrenzten Rahmen ein Feuer-Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer. Ob dieses aber greift, kann im Vorfeld nie geklärt werden. Das stellt sich erst heraus, wenn der Schaden bereits eingetreten und reguliert ist.

Was Ihnen als Unternehmer bleibt, ist den eigenen Versicherungsschutz so optimal wie möglich zu gestalten.

So sollten Sie zum Schutz vor nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen im Rahmen Ihrer Haftpflichtversicherung entsprechend ausgerichtete Deckungssummen vereinbaren. Dabei kommt nicht nur der Deckungssumme für Sachschäden eine erhebliche Bedeutung zu, sondern auch der Deckungssumme der Umwelthaftpflichtversicherung.

Ein weiterer Fall ist, wenn bei einem Brandschaden das von Ihnen gemietete Gebäude in Mitleidenschaft gezogen wird. Schon allein durch die Rauch- und Rußentwicklung bei einem Brand ist das gar nicht zu vermeiden. Dann werden Sie, außer mit der Beseitigung des eigenen Schadens, auch noch mit Regressforderungen des Vermieters oder dessen Gebäudeversicherers konfrontiert. Auch in diesem Fall kann man im Rahmen der Haftpflichtversicherung vorsorgen. Die Mitversicherung von sogenannten Mietsachschäden mit einer ausreichenden Deckungssumme ist für diese Fälle erforderlich.

Ein ganz besonderer Fall liegt vor, wenn Sie sozusagen Ihr eigener Vermieter sind, also z. B. das im Privateigentum befindliche Gebäude an Ihre Firma (z. B. GmbH) vermieten. Auch in diesem Fall haftet der Schadenverursacher für den verursachten Brandschaden. Der Gebäudefeuerversicherer wird den Schaden gegenüber seinem Versicherungsnehmer (Privatperson/Vermieter) regulieren, kann aber aufgrund der Verursacherhaftung beim Schadenverursacher (GmbH/Mieter) seine Regressforderungen geltend machen. Auch in diesen Fällen kann man durch eine ausreichende Deckung im Rahmen der Haftpflichtversicherung vorsorgen.

Darüber hinaus sollte zwischen Vermieter und Mieter eine sogenannte „Haftungsbeschränkung“ vereinbart und der Gebäudefeuerversicherung zugrunde gelegt werden. Hier wird z. B. geregelt, dass der Mieter dem Vermieter/Gebäudeeigentümer nicht für Brandschäden haftet, wenn Versicherungsschutz bei einem Gebäudefeuerversicherer besteht oder kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Eine Regressnahme durch den Versicherer entfällt dann. Solch eine Vereinbarung muss aber dem Versicherer angezeigt und dem Vertrag zugrunde gelegt werden.

Es gibt mehrere Instrumente, um das Regressrisiko durch übergreifende Feuerschäden bereits von vornherein zu minimieren. Handeln Sie, bevor es zu spät ist!

Gerne prüfen wir Ihre Versicherungsverträge.

■ *Gottfried Dick*



**ERWEITERUNG DER KREDITVERSICHERUNG**

*Transport Logistic 2015 in München – Wir sind dabei!*

**transport logistic** **5.–8. MAI 2015**  
**MESSE MÜNCHEN**

**Besuchen Sie uns!**  
**Halle A5, Stand 123/224**

## *Gesetzes-Gefährdungen*

**Zwei Gesetze machen in der jüngsten Zeit Unternehmern zu schaffen.**

**Die Rede ist hier von der Insolvenzordnung (InsO) – genauer der Insolvenzanfechtung – und dem jüngst in Kraft getretenen Mindestlohngesetz (MiLoG).**

**Beleuchten wir zunächst das Erstere.**

Bisher stellte die Insolvenzordnung (InsO) als Gesetz kein Problem dar. Die Ausweitung der Anfechtungstatbestände durch die Rechtsprechung mittels eines jüngst gefällten Urteils des Bundesgerichtshofs scheint sich jedoch zu einem solchen zu entwickeln.

Es zeigt sich, dass die Anfechtung bis 3 Monate vor Insolvenzantrag nicht zu einer ausreichenden Masse führt. Daher greifen die Insolvenzverwalter verstärkt auf die Anfechtungsmöglichkeit des § 133 InsO (vorsätzliche Benachteiligung) zurück. Durch diesen können Insolvenzverwalter Zahlungen, die bis zu 10 Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom insolventen Unternehmen geleistet wurden, anfechten und zurückfordern.

Eine der Voraussetzungen dieser Vorsatzanfechtung ist, dass der Schuldner einen Gläubiger bevorzugen wollte und der Gläubiger davon Kenntnis hatte. Hier kann es u. a. schon ausreichen, dass der Gläubiger mit dem Schuldner Ratenzahlungsvereinbarungen getroffen hat.

Da ein Kreditversicherungsvertrag als herkömmliche Absicherungsmöglichkeit mit der Limitvergabe und Höchstentschädigung auf offene Forderungen ausgerichtet ist, kann es durch das Aufleben von bereits beglichenen Forderungen zu Problematiken im Versicherungsschutz kommen. Erste Kreditversicherer reagieren bereits darauf und bieten Zusatzleistungen in Form der Rückdeckung an.

Die WIASS Finance verfügt, insbesondere mittels der SpedPol Kreditversicherungspolice, über Möglichkeiten, diesen zusätzlichen

Deckungsschutz kostengünstig zu vereinbaren.

Erhebliches Risikopotential birgt auch das Mindestlohngesetz (MiLoG). Hier ist in § 13 MiLoG die Haftung des Auftraggebers geregelt. Sie soll dazu dienen, dem MiLoG eine möglichst umfassende Wirksamkeit zu verschaffen. Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Ausführung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, soll so im eigenen Interesse darauf achten, dass dieser den Mindestlohn an die eigenen Arbeitnehmer entrichtet. Verschärfend kommt noch hinzu, dass die Haftung nicht nur bei Verstößen des eigenen Vertragspartners greift, sondern auch bei allen anderen Subunternehmern in der Kette.

Dabei kann der Arbeitnehmer der Fremdfirma bei Nichtzahlung des Mindestlohns direkt gegen den Auftraggeber vorgehen. Er muss sich also nicht darauf verlassen lassen, erst bei seinem Arbeitgeber die Zwangsvollstreckung einzuleiten. Damit entspricht die Haftung des Auftraggebers einer sogenannten selbstschuldnerischen Bürgschaft.

Zwar ist die Haftung auf das Nettoentgelt begrenzt, jedoch kann es zur Verhängung eines Bußgelds bis zur Höhe von 500.000 € kommen, auch im Fall von fahrlässiger Unkenntnis (§ 21 Abs. 3 MiLoG).

**Was bleibt zu tun?**

- Vorrangig sollte eine sorgfältige Auswahl der Auftragnehmer erfolgen. Weiterhin sollten Vereinbarungen getroffen werden, welche das vertragliche Risiko beschränken. Diese sollten auch beinhalten, dass vom Auftragnehmer weitere eingesetzte Subunternehmen den Mindestlohn zahlen.
- Weiterhin die Einforderung von Bürgschaften vom Auftragnehmer und eine strikte Einhaltung der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten.

Die WIASS Finance vermittelt bereits Bürgschaften nach § 13 MiLoG und steht mit Kre-

ditversicherern in Verhandlungen, Versicherungsschutz mittels einer Kreditversicherung zu bieten.

Sollte eines dieser Themen in Ihrem Hause diskutiert werden, nehmen Sie bitte Kontakt mit Herrn Rainer Gräfe von der WIASS Finance auf: Tel. 02205 911658 oder [finance@wiass.com](mailto:finance@wiass.com).

■ *Rainer Gräfe*

## *WIASS nun auch in Hamburg!*

**Zum 01.01.2015 wurde die WIASS Hamburg gegründet. Geschäftsführer ist Herr Hardy Narjes. Die WIASS Hamburg beschäftigt sich insbesondere auch mit erneuerbaren Energien.**

Wirtschafts-Assekuranz-Makler GmbH  
Willhoop 7  
22543 Hamburg  
Telefon 040 55447600  
Mobil 0171 1432400



Hardy Narjes  
Geschäftsführer  
[hn@wiass.com](mailto:hn@wiass.com)



## Kurz & Aktuell

### Kennzeichenmitnahme bei Umzug

Autobesitzer dürfen ihr Kennzeichen bei Umzügen nun in ganz Deutschland mitnehmen. Die Pflicht zur „Umkennzeichnung“ beim Wechsel in einen anderen Zulassungsbezirk entfällt seit 01.01.2015. In einigen Ländern galt diese Praxis bereits.

### Kfz-Steuerbefreiung für Elektro- und Brennstoffzellen-Autos

Die Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge, einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge, wird von 5 auf 10 Jahre verlängert. Die Steuerbefreiung gilt rückwirkend bei Erstzulassungen seit dem 18.05.2011 und bis zum 31.12.2015.

## Wir gratulieren zum erfolgreichen Lehrabschluss

Unsere Auszubildende, Frau Lena Hösl, hat Ihre Abschlussprüfung zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen mit dem Ergebnis 1,0 bestanden. Als eine der zwei besten Absolventen ihrer Berufssparte wurde sie für ihre herausragenden Leistungen von der IHK Regensburg geehrt. Frau Hösl wird künftig in unserer Kfz-Abteilung eingesetzt.

Wir gratulieren Frau Hösl herzlich zu Ihrem Lehrabschluss und freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit ihr.



Lena Hösl  
Kauffrau für  
Versicherungen  
und Finanzen

## Planungssicherheit bei den Krankheitskosten

### Lohnkostenabsicherung für Arbeitgeber mit mehr als 30 Arbeitnehmern

In vielen Fällen führt das steigende Durchschnittsalter der Belegschaften zu deutlichen Erhöhungen der vom Unternehmen zu tragenden Krankheitskosten durch Lohnfortzahlung. Die biometrische Entwicklung des Mitarbeiterstamms lässt die Kosten in den kommenden Jahren weiter steigen.

Damit kleinere Unternehmen mit höchstens 30 Mitarbeitern durch eine Lohnfortzahlung nicht finanziell überlastet werden, sind diese nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) geschützt. Sie erhalten eine Erstattung ihrer geleisteten Gehaltsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit Ihrer Mitarbeiter in den ersten sechs Wochen durch die gesetzliche Krankenkasse.

Firmen mit mehr als 30 Mitarbeitern können das Lohnfortzahlungsrisiko gemäß AAG freiwillig bei den Krankenkassen absichern. Allerdings benötigen sie dafür die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit. Zusätzlich schreckt viele Unternehmen der damit verbundene Verwaltungsaufwand ab.

Eine, mit wenig Bürokratie verbundene, Lösung bietet Ihnen die Lohnfortzahlungsabsicherung. Der Gesamtbruttolohn, den der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern vom 3. bis

einschließlich zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt hat, wird durch den Versicherer erstattet. Die Erstattung bzw. die Beitragszahlung erfolgen parallel zueinander (z. B. quartalsweise).

### Einfaches Handling bei der Beantragung ...

- Einrichtung eines Rahmenvertrages
- keine namentliche Nennung einzelner Arbeitnehmer
- die Beitragsermittlung erfolgt durch Bekanntgabe des Gesamtbruttolohnes und Nennung der Gesamtmitnehmeranzahl

### ... sowie im Leistungsfall

- zeitsparende Abrechnung per Sammelersattung

Wie rentabel ist diese Absicherung speziell für Ihr Unternehmen? Informieren Sie sich, schaffen Sie Planungssicherheit und profitieren Sie von dieser Lösung!

### Fordern Sie hierzu einfach unter:

vorsorge@wiass.com oder telefonisch unter 09621 4930-714 unseren Analysebogen sowie weitere Informationen zur Lohnfortzahlungsversicherung an.

■ Michael Lubert

## Kurzzeitkennzeichen nur noch mit HU

Der Bundesrat hat beim Kurzzeitkennzeichen gravierende Änderungen auf den Weg gebracht, um die missbräuchliche Verwendung, z. B. bei Straftaten, einzudämmen.

Das bis zu fünf Tage gültige Nummernschild wird nur noch für ein bestimmtes Fahrzeug ausgegeben, das von der Zulassungsstelle in die vorläufige rote Zulassungsbescheinigung Teil 1 eingetragen werden soll. Zudem muss grundsätzlich eine gültige Hauptuntersuchung (HU) vorliegen. Ist der TÜV abgelaufen, sollen nur noch Fahrten zur Prüf- oder Zulassungsstelle oder in die

Werkstatt erlaubt sein. Bisher durfte das provisorische Kennzeichen für beliebige Fahrzeuge auch ohne HU beantragt werden.

Anders als vorher kann das Nummernschild jetzt auch am Standort des Fahrzeugs und nicht mehr ausschließlich am Wohnort beantragt werden. Es wird damit gerechnet, dass durch die Änderungen 40 Prozent weniger Kurzzeitkennzeichen ausgegeben werden, was zu Mindereinnahmen von rund fünf Millionen Euro führen wird.

■ Diana Pilz





## Sebastian Hofbeck – der 3.000ste DMA-Experte

Am 04.11.2014 bestand Sebastian Hofbeck, Mitarbeiter unserer Sach-/Haftpflichtabteilung, erfolgreich die Abschlussprüfung als „Experte Gewerbliche & Industrielle Sachversicherung (DMA)“ und ist somit der 3.000ste Experten-Absolvent der Deutschen Makler Akademie (DMA).

**Herrn Hofbeck gilt unsere herzliche Gratulation zu diesem Abschluss. Wir freuen uns auf eine weiterhin so positive Zusammenarbeit mit ihm.**



## Straßenverkehrsrecht – Dashcam ist kein Beweismittel vor Gericht

**Bilder einer im Auto installierten Dashcam sind vor Gericht als Beweismittel nicht verwendbar. Dies entschied das Amtsgericht München, da derartige Aufnahmen einen erheblichen Verstoß gegen fremde Persönlichkeitsrechte darstellen.**

### Der Fall:

In München waren zwei PKW kollidiert, als ein Fahrer aus einem Grundstück auf eine Straße einbog. Beide Fahrer gaben unterschiedliche Unfallschilderungen ab und waren der Meinung, dass der andere schuld sei. Zeugen waren keine vorhanden. Üblicherweise hätte man die Schuld beim Einbiegenden gesucht, schließlich hätte er den Durchgangsverkehr erst durchlassen müssen. Dieser Fahrer wollte nun mit den Aufzeichnungen seiner Dashcam beweisen, dass der andere schuld sei.

### Das Urteil:

Das Amtsgericht München beschäftigte sich ausführlich mit der Frage, ob Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel zulässig seien – und verneinte dies. Denn das Filmen fremder Per-

sonen verstoße gegen deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Die Überwachung öffentlicher Bereiche mit Videokameras sei nur zulässig, wenn es dafür einen konkreten Grund gebe. Die theoretische Möglichkeit eines Unfalls sei jedoch kein ausreichender Grund, um schutzwürdige Rechte Dritter zu verletzen. Die Verbreitung oder Veröffentlichung solcher Aufnahmen sei ferner nach dem Kunsturheberrechtsgesetz unzulässig. Es sei denn, jede gefilmte Person gibt ihr Einverständnis dazu („Recht am eigenen Bild“). Das Gericht fügte hinzu: Ein gegenteiliges Urteil würde dazu führen, dass jeder von uns im öffentlichen Raum permanent ohne Zustimmung gefilmt werde. Niemand habe dann mehr eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Verwendung der Videos. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei dann hinfällig.

Amtsgericht München, Beschluss vom 13.08.2014, Az. 345 C5551/14

■ *Diana Pilz*

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG  
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg  
Telefon: 09621 4930-0  
amb@wiass.com | www.wiass.com

### Vorstand:

Robert Ostermann (Vorsitzender)  
Karsten Füssel

### Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

### Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittler- verordnung

#### Status:

Zugelassener Versicherungsmakler mit  
Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

#### Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

#### Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin

### Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

#### Texte:

Wenn nicht anders angegeben – WIASS AG

**Fotos:** © Fotolia.com, WIASS AG

**Gestaltung:** www.buero-wilhelm.de